

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **12. Januar 2012**

Nr.: **01/2012**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
1	21.12.2011	Satzung über die Höhe der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand und über die Höhe der anrechenbaren Breiten im Bereich der Blücherstraße und der Jahnstraße im Stadtteil Burgsteinfurt vom 21.12.2011	1-4

Satzung

über die Höhe der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand und über die Höhe der anrechenbaren Breiten im Bereich der Blücherstraße und der Jahnstraße im Stadtteil Burgsteinfurt vom 21.12.2011.

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 08.12.2011

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Stadt Steinfurt vom 08.03.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§1

Verkehrsberuhigter Bereich: Blücherstraße, von Grafenstraße bis zur Horstmarer Straße (Anlage 1)	Anrechenbare Breiten (in Meter)	Anteil der Beitragspflichtigen in vom Hundert
a) Mischfläche	15,00	70
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	entfällt	70

§2

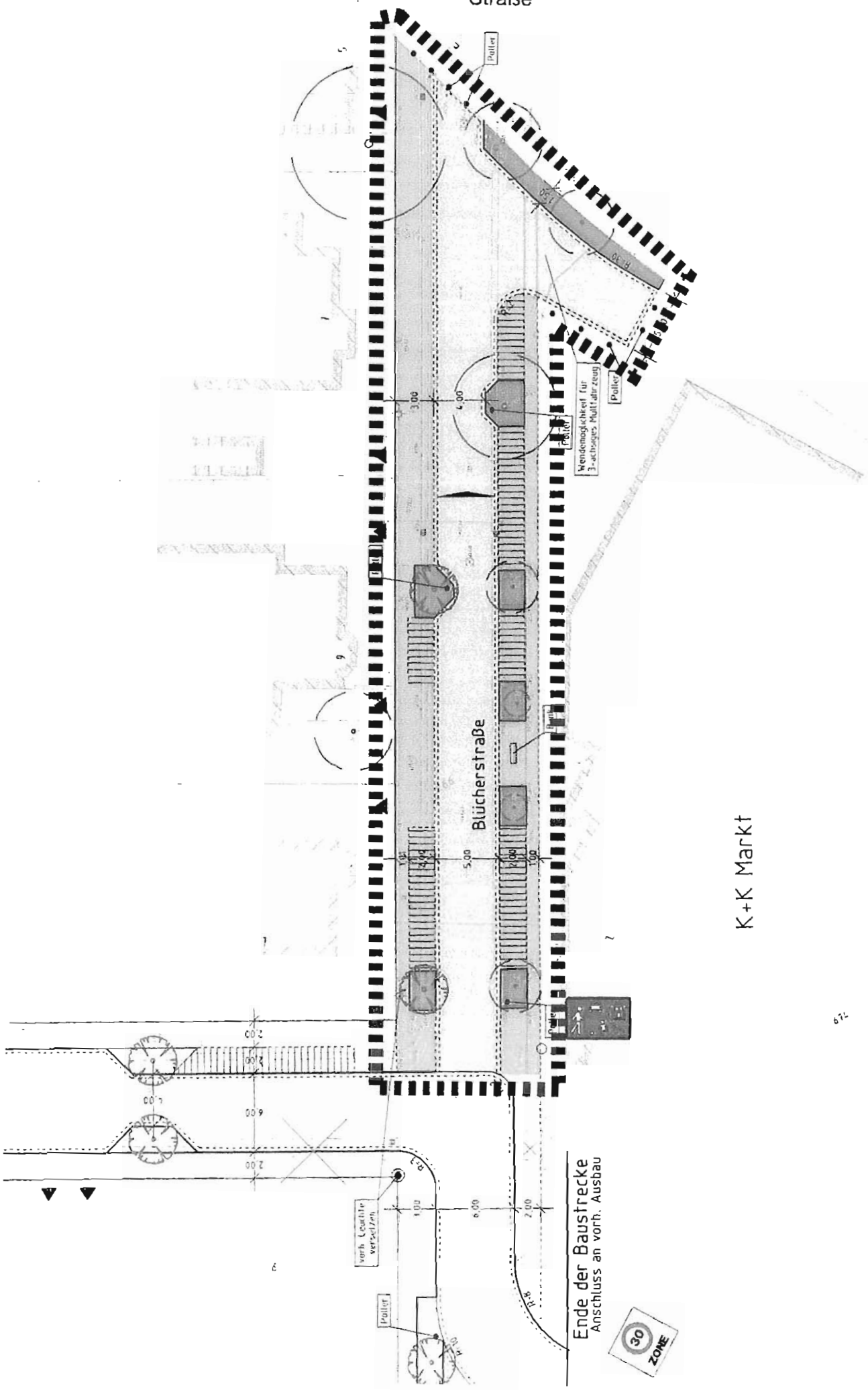
Verkehrsberuhigter Bereich: Jahnstraße, von dem Neubaugebiet Baumgarten bis zur Blücherstraße und Blücherstraße, von der Jahnstraße bis Zufahrt zum Parkplatz des EKZ- Baumgarten (Anlage 2)	Anrechenbare Breiten (in Meter)	Anteil der Beitragspflichtigen in vom Hundert
a) Mischfläche	15,00	70
b) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	entfällt	70

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

-2-
 Anlage 1
 Blücherstraße, von Grafenstraße bis zur Horstmarer
 Straße

7.10.2010

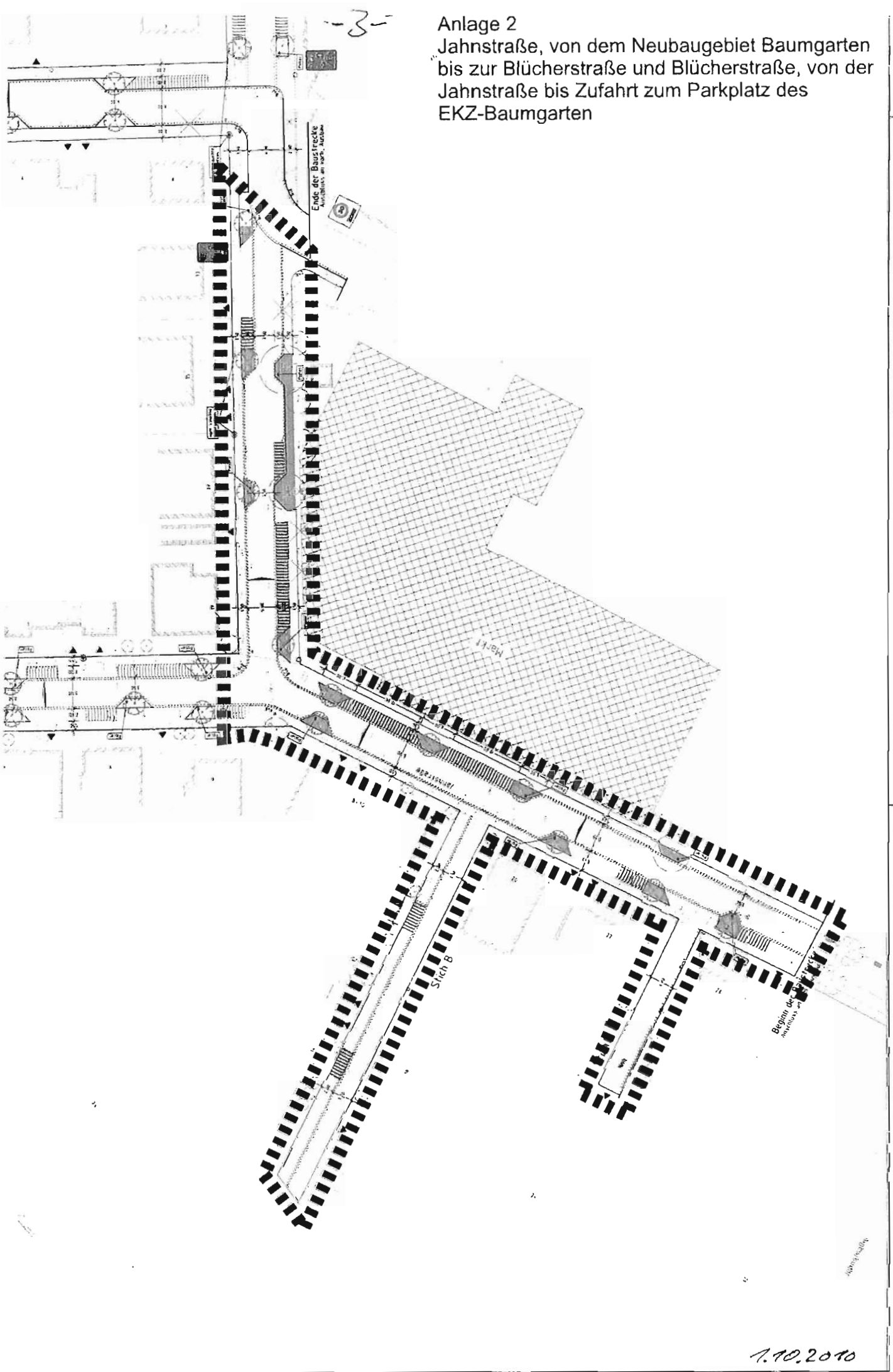


K+K Markt

Ende der Baustrecke
 Anschluss an vorh. Ausbau

672

Anlage 2
Jahnstraße, von dem Neubaugebiet Baumgarten
bis zur Blücherstraße und Blücherstraße, von der
Jahnstraße bis Zufahrt zum Parkplatz des
EKZ-Baumgarten



1.10.2010

Bekanntmachungsanordnung

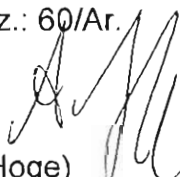
Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 21.12.11

Az.: 60/Ar.



(Hoge)
Bürgermeister